

Berufsbild Journalistin – Journalist

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

Herausgeber:

**Deutscher Journalisten-Verband
– Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten –
Bundesvorstand**

Pressehaus 2107
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Telefon: 030-72627920
Telefax: 030-726279213
E-Mail: djv@djv.de
Homepage: www.djv.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Hubert Engeroff

Herstellung:
in puncto druck + medien gmbh, Bonn

Stand: Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Rahmenbedingungen	3
II. Anforderungen	4
III. Journalistische Arbeitsfelder	5
1. Printmedien	5
2. Rundfunk	6
3. Journalistische Online-Medien	6
4. Nachrichtenagenturen	6
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	6
6. Bildjournalismus	6
7. Medienbezogene Bildungsarbeit und Beratung	7

Berufsbild

Journalistin – Journalist

Herausgegeben vom Deutschen Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten (beschlossen auf dem DJV-Verbandstag 1996 in Kassel, zuletzt geändert auf dem DJV-Verbandstag 2008 in Warnemünde).

Journalistinnen und Journalisten haben die Aufgabe, Sachverhalte oder Vorgänge öffentlich zu machen, deren Kenntnis für die Gesellschaft von allgemeiner, politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung ist. Durch ein umfassendes Informationsangebot in allen publizistischen Medien schaffen Journalistinnen und Journalisten die Grundlage dafür, dass jede/r die in der Gesellschaft wirkenden Kräfte erkennen und am Prozess der poli-

tischen Meinungs- und Willensbildung teilnehmen kann. Dies sind Voraussetzungen für das Funktionieren des demokratischen Staates. Zur Erfüllung ihrer journalistischen Aufgabe hat das Grundgesetz die Medien mit Freiheitsgarantien ausgestattet. Sie zu erhalten und auszubauen sind alle Journalistinnen und Journalisten aufgerufen. Ihre Arbeit verpflichtet sie zu besonderer Sorgfalt, zur Achtung der Menschenwürde und zur Einhaltung von Grundsätzen, wie sie im Pressekodex des Deutschen Presserates festgelegt sind. Journalistinnen und Journalisten können ihren öffentlichen Auftrag zur Information, Kritik und Kontrolle nur erfüllen, wenn sie von Auflagen und Zwängen frei sind, die diesen Grundsätzen entgegenstehen.

I. Rahmenbedingungen

Verfassungsrechtliche Grundlage journalistischer Arbeit sind Artikel 1 und 5 des Grundgesetzes. Weitere Rechtsgrundlagen sind das Presserecht, die Mediengesetzgebung, das Zeugnisverweigerungsrecht, das Urheberrecht, das Arbeitsrecht, die zwischen den Tarifparteien abgeschlossenen Verträge, die branchenüblichen Vereinbarungen für freie Journalistinnen und Journalisten sowie die individuellen Werk- und Arbeitsverträge.

Journalistin/Journalist ist, wer nach folgenden Kriterien hauptberuflich an der Erarbeitung bzw. Verbreitung von Informationen, Meinungen und Unterhaltung durch Medien mittels Wort, Bild, Ton oder Kombinationen dieser Darstellungsmittel beteiligt ist:

1. Journalistinnen und Journalisten sind fest angestellt oder freiberuflich tätig für Printmedien (Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblätter oder aktuelle Verlagsproduktionen), Rundfunksender (Hörfunk und Fernsehen), digitale Medien, soweit sie an publizistischen Ansprüchen orientierte Angebote und Dienstleistungen schaffen, Nachrichtenagenturen, Pressedienste, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Wirtschaft, Verwaltung und Organisationen sowie in der medienbezogenen Bildungsarbeit und Beratung.
2. Zu journalistischen Leistungen gehören vornehmlich die Erarbeitung von Wort- und Bildinformationen durch Recherchieren (Sammeln und Prüfen) sowie Auswählen und Bearbeiten der Informationsinhalte, deren eigenschöpferische medien-spezifische Aufbereitung (Berichterstattung und Kommentierung), Gestaltung

und Vermittlung, ferner disponierende Tätigkeiten im Bereich von Organisation, Technik und Personal.

3. Journalistinnen und Journalisten üben ihren Beruf aus als freiberuflich Tätige oder als Angestellte eines Medienunternehmens bzw. im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eines Wirtschaftsunternehmens, einer Verwaltung oder einer Organisation.

■ Freie Journalistinnen und freie Journalisten sind tätig

- regelmäßig für ein oder mehrere Auftraggeber auf der Grundlage individueller Vereinbarungen oder tariflicher Verträge,
- für ein oder mehrere Unternehmen auf der Grundlage von Vereinbarungen im Einzelfall oder ohne Auftrag, indem sie journalistische Beiträge erarbeiten und den Medien anbieten.

Freie Journalistin/freier Journalist ist auch, wer Inhaber oder Anteilseigner eines Medienbüros ist oder im Zusammenschluss mit anderen freien Journalistinnen oder Journalisten arbeitet, sofern die journalistische Tätigkeit dabei im Vordergrund steht.

■ Angestellte Journalistinnen und Journalisten arbeiten auf der Basis des geltenden Arbeitsrechts und bestehender Tarifverträge.

II. Anforderungen

Artikel 5 des Grundgesetzes garantiert die freie Meinungsäußerung und damit auch den freien Zugang zum journalistischen Beruf. Die Verpflichtungen aus dem Grundgesetz verlangen von Journalistinnen und Journalisten ein hohes Maß an persönlicher und beruflicher Qualifikation.

1. Die journalistische Berufsausübung setzt besondere Fähigkeiten voraus und wird durch persönliche Eigenschaften geprägt.

Dazu zählen insbesondere:

- soziales und gesellschaftspolitisches Verantwortungsbewusstsein,
- logisches und analytisches Denken,
- sprachliche Ausdrucksfähigkeit und -sicherheit,
- Einfühlungsvermögen und Kreativität,
- Kontaktfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit,
- Konflikt- und Kritikfähigkeit.

2. Journalistische Tätigkeit setzt eine umfassende Allgemeinbildung und den Erwerb von Sachwissen voraus. Der Deutsche Journalisten-Verband sieht daher das Abitur oder eine gleichwertige Vorbildung als wünschenswert für die Ausbildung zum Journalistenberuf an. Er empfiehlt darüber hinaus den Abschluss eines Studiums. Auch das mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anderen Beruf erworbene Sachwissen trägt zur journalistischen Qualifikation bei.

3. Die journalistische Berufsausübung erfordert die Ausbildung von Fachwissen und Vermittlungskompetenz.

Dazu zählen insbesondere:

- Beherrschung der medienspezifischen Darstellungs- und Vermittlungstechniken,
- Fähigkeiten zur Gestaltung der publizistischen Produkte,
- Beherrschung der unterschiedlichen Methoden der Recherche und der Nachrichtenprüfung,
- Kenntnisse der medienrechtlichen Grundlagen,
- Kenntnisse der Wettbewerbsformen und der Medienstruktur.

Journalistisches Fachwissen und Vermittlungskompetenz werden durch folgende Ausbildungsmöglichkeiten erworben:

- ein Volontariat,
- ein Journalistikstudium,
- den Besuch einer Journalistenschule oder
- eine gleichwertige fachliche Ausbildung.

4. Journalistinnen und Journalisten müssen sich systematisch weiterbilden, um den sich ständig wandelnden Anforderungen an den Beruf gerecht zu werden.

III. Journalistische Arbeitsfelder

Journalistinnen und Journalisten vermitteln auf Grund eigener Recherchen und/oder durch sorgfältige Bearbeitung fremder Quellen Informationen und Meinungen über aktuelle oder für die Öffentlichkeit bedeutende Ereignisse, Entwicklungen und Hintergründe.

Werbung (Reklame) oder versteckte werbliche Informationen (Schleichwerbung, Product Placement) gehören nicht zu den journalistischen Arbeitsfeldern. Journalistinnen und Journalisten sind verpflichtet, darauf zu achten, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen beeinflusst werden. Journalistische Berichterstattung und PR-Aktivitäten in ein und derselben Sache sind unzulässig.

Die Tätigkeiten in den journalistischen Arbeitsfeldern überschneiden sich teilweise infolge technischer und arbeitsorganisatorischer Veränderungen. Die Entwicklung der Technik erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten in digitalen Recherche-, Gestaltungs- und Produktionsverfahren.

1. Printmedien

Zu Printmedien gehören Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblätter und aktuelle Verlagsproduktionen. Sie vermitteln Informationen und Meinungen durch Verbreitung von Texten, Bildern, Grafiken und Zeichnungen im Rahmen typografischer Gestaltung.

Zeitungen

Zeitungen richten sich mit aktuellen und allgemeinen Inhalten an eine unbegrenzte Leserschaft. Die Redaktionen sind gegliedert in Ressorts, beispielsweise Politik, Wirtschaft, Kultur, Bild, Lokales und Sport.

Die Arbeitsteilung innerhalb der Zeitungen kann

- zu weiteren Ressorts,
- innerhalb der Ressorts zur thematischen Spezialisierung (Fachgebiet) oder
- zu ressortübergreifender Spezialisierung (z. B. Projekteditionen) führen.

Zeitschriften

Publikumszeitschriften richten sich mit aktuellen und allgemeinen Inhalten ebenfalls an eine unbegrenzte Leserschaft. Ihre Ressortaufteilung ist der bei Zeitungen vergleichbar. Fachzeitschriften, Zeitschriften von Verbänden und Institutionen sowie Special-Interest-Titel richten sich mit speziellen Inhalten an eine begrenzte Leserschaft. Die dort tätigen Journalistinnen und Journalisten sind überwiegend fachlich spezialisiert.

Anzeigenblätter

Anzeigenblätter werden unentgeltlich verbreitet und wenden sich an eine regional begrenzte Leserschaft. Die dort tätigen Journalistinnen und Journalisten arbeiten überwiegend themenübergreifend und nicht ressortgebunden.

Aktuelle Verlagsproduktionen

Aktuelle Verlagsproduktionen richten sich mit journalistisch aufbereiteten, zeitbezogenen Themen (z.B. Jahrbücher, Dokumentationen) an einen speziell interessierten Leserkreis.

2. Rundfunk

Zum Rundfunk zählen Hörfunk und Fernsehen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft. Journalistinnen und Journalisten in diesen Medien vermitteln Informationen, Meinungen, Bildung, Beratung und Unterhaltung mit akustischen und/oder visuellen Mitteln. Diese journalistische Tätigkeit wird zunehmend beeinflusst durch technische Möglichkeiten interaktiver Kommunikation.

Hörfunk

Der Hörfunk richtet sich mit aktuellen, allgemeinen bzw. spezialisierten Inhalten an eine regional begrenzte oder überregionale Hörerschaft. Dies geschieht durch akustische Gestaltungsmittel (Wort, Musik und Geräusche).

Fernsehen

Das Fernsehen richtet sich mit aktuellen, allgemeinen bzw. spezialisierten Inhalten an ein regional begrenztes oder überregionales Publikum. Dies geschieht durch audiovisuelle Gestaltungsmittel (Wort, Bild, Musik und Geräusche).

3. Journalistische Online-Medien

Durch die Übermittlung von digitalisierten Texten, Tönen, stehenden und bewegten Bildern sowie die Kombination dieser Möglichkeiten haben sich Online-Medien zu eigenständigen Formen der journalistischen Kommunikation entwickelt. Sie wenden sich mit aktuellen, allgemeinen bzw. spezialisierten In-

halten an einen unbegrenzten Benutzerkreis oder an eine Teilöffentlichkeit mit speziellen Interessen. Journalistische Online-Medien sind durch eine hohe Aktualität gekennzeichnet und ermöglichen die direkte Interaktion zwischen Journalisten und Rezipienten.

4. Nachrichtenagenturen

Nachrichtenagenturen sammeln und vermitteln aktuelle, allgemeine oder spezielle Informationen für die Medien und/oder für einen begrenzten Nutzerkreis. Dies geschieht durch das Angebot von Texten, Bildern, Grafiken und Zeichnungen sowie durch akustische und audiovisuelle Beiträge.

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Tätigkeitsbereich von Journalistinnen und Journalisten in Wirtschaft, Verwaltung und Organisationen ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Vordergrund steht die direkte Information der Öffentlichkeit durch eigene journalistische Publikationen in Wort und Bild, Medieninformationen an Journalistinnen und Journalisten, Pressekonferenzen und Fachveranstaltungen.

6. Bildjournalismus

Bildjournalismus vermittelt visuelle Informationen über Vorgänge, Ereignisse und Sachverhalte z. B. durch Fotos, bewegte Bilder, Informationsgrafiken, Pressezeichnungen und Karikaturen. Bildjournalistinnen und Bildjournalisten arbeiten als Angestellte oder Freie für Printmedien, elektronische und digitale

Medien, Agenturen, Pressebüros sowie im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Ihre technische Spezialisierung richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Mediums.

7. Medienbezogene Bildungsarbeit und Beratung

Journalistinnen und Journalisten können in Institutionen der journalistischen Aus- und Weiterbildung tätig sein sowie als Beraterinnen und Berater nicht professioneller Medienarbeit.

Wenn Sie Mitglied im Deutschen Journalisten-Verband, der mit rund 39.000 Mitgliedern größten Journalisten-Gewerkschaft in Deutschland, werden wollen, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Landesverband. Die Adressen lauten:

DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Herdweg 63, 70174 Stuttgart
Tel. 0711/22249540, Fax: 0711/222495444
info@djv-bw.de, www.djv-bw.de

Bayerischer Journalisten-Verband

Seidlstraße 8, 80335 München
Tel. 089/54504180, Fax: 089/545041818
info@bjv.de, www.bjv.de

DJV-Landesverband Berlin

Lietzenburger Straße 77, 10719 Berlin
Tel. 030/8891300, Fax: 030/88913022
info@djv-berlin.de, www.djv-berlin.de

Verein Berliner Journalisten

Charlottenstraße 79–80, 10117 Berlin
Tel. 030/20074470, Fax: 030/20074479
info@berliner-journalisten.de,
www.berliner-journalisten.de

Brandenburger Journalisten-Verband

Charlottenstraße 79–80, 10117 Berlin
Tel. 030/20074470, Fax: 030/20074479
info@brandenburger-journalisten.de,
www.brandenburger-journalisten-verband.de

DJV-Landesverband Brandenburg

Holsteinische Str. 38/1, 10717 Berlin
Tel. 0331/27973370, Fax: 0331/27973379
kontakt@djv-brandenburg.de,
www.djv-brandenburg.de

DJV-Landesverband Bremen

Sögestraße 72, 28195 Bremen
Tel. 0421/325450, Fax: 0421/3378120
info@djv-bremen.de, www.djv-bremen.de

DJV-Landesverband Hamburg

Rödingsmarkt 52, 20459 Hamburg
Tel. 040/3697100, Fax: 040/36971022
info@djv-hamburg.de,
www.djv-hamburg.de

DJV-Landesverband Hessen

Rheinbahnstraße 3, 65185 Wiesbaden
Tel. 0611/3419124, Fax: 0611/3419130
info@djvhessen.de, www.djvhessen.de

DJV-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Schusterstraße 3, 19055 Schwerin
Tel. 0385/565632, Fax: 0385/5508389
info@djv-mv.de, www.djv-mv.de

DJV-Landesverband Niedersachsen

Schiffgraben 15, 30159 Hannover
Tel. 0511/3180808, Fax: 0511/3180844
kontakt@djv-niedersachsen.de,
www.djv-niedersachsen.de

DJV-Landesverband NRW

Humboldtstraße 9, 40237 Düsseldorf
Tel. 0211/233990, Fax: 0211/2339911
zentrale@djv-nrw.de, www.djv-nrw.de

DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz

Adam-Karrillon-Straße 23, 55118 Mainz
Tel. 06131/977575, Fax: 06131/977597
info@djv-rlp.de, www.djv-rlp.de

Saarländischer Journalistenverband

St. Johanner Markt 5, 66111 Saarbrücken
Tel. 0681/3908668, Fax: 0681/3908656
info@djv-saar.de, www.djv-saar.de

DJV-Landesverband Sachsen

Hospitalstraße 4, 01097 Dresden
Tel. 0351/2527464, Fax: 0351/2523093
info@djv-sachsen.de,
www.djv-sachsen.de

DJV-Landesverband Sachsen-Anhalt

Merseburger Straße 106, 06110 Halle
Tel. 0345/212190, Fax: 0345/2121913
djvsanhalt@aol.com,
www.djv-sachsen-anhalt.de

DJV-Landesverband Schleswig-Holstein

Andreas-Gayk-Straße 7–11, 24103 Kiel
Tel. 0431/95886, Fax: 0431/978361
kontakt@djv-sh.de, www.djv-sh.de

DJV-Landesverband Thüringen

Anger 44, 99084 Erfurt
Tel. 0361/5660529, Fax: 0361/5626939
djvthuerer@t-online.de,
www.djv-thueringen.de